

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VIII ZR 184/64

Verkündet am

27. September 1967

K l e t t

Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bäckormeisters Heinz Sch[REDACTED] in W[REDACTED],
Rö[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Mühle F[REDACTED], Walter T[REDACTED] KG., ver-
treten durch den persönlich haftenden Gesellschafter
Walter Adolf Emil T[REDACTED], in F[REDACTED] üb. Bra[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. September 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Messner und Dr. Weber

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 14. Juli 1964 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt eine Mühle, der Beklagte eine Bäckerei. Im Oktober 1960 gewährte die Klägerin dem Beklagten ein Darlehen, um es ihm zu ermöglichen, Verpflichtungen gegenüber der R. Mühle in C. abzulösen. Am 25. Oktober 1960 schlossen die Parteien einen Darlehensvertrag über 40 000 DM. Das Darlehen sollte mit 9 % jährlich verzinst, durch Grundschulden gesichert und in 20 Halbjahresraten von je 2 000 DM ab 30. Juni 1961 zurückgezahlt werden. Diesem Vertrag folgte eine auch von der Ehefrau des Beklagten unterzeichnete schriftliche Vereinbarung vom 22. November 1960, in der beide Eheleute als Darlehnsnehmer bezeichnet, der Auszahlungskurs des Darlehens mit 98 % angegeben und die Rückzahlung des Darlehens nicht näher geregelt ist. In diesem Vertrag verpflichtete sich der Beklagte, von der Klägerin mit Wirkung vom 22. November 1960

ab auf die Dauer von 10 Jahren mindestens 80 % des von ihm benötigten Roggen- und Weizenmehls bzw. Backschrotes zum jeweiligen Tagespreis abzunehmen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung sollte die Klägerin berechtigt sein, eine Vertragsstrafe von 10 DM für jeden Doppelzentner anderweitig eingekauften Mehles zu verlangen. Die Mehlabnahmeverpflichtung war von dem Beklagten auch einem Rechtsnachfolger im Bäckerbetrieb aufzuerlegen.

Der Rest des Darlehens ist im August 1962 zurückbezahlt worden.

Mit der bereits im Mai 1962 erhobenen Klage forderte die Klägerin Beträge, die der Beklagte im Laufe des Rechtsstreites beglichen hat, und als Vertragsstrafe 6 450 DM nebst Zinsen. Nur dieser Anspruch ist noch im Streit.

Die Klägerin legt ihm Fremdbezüge des Beklagten in der Zeit vom 1. Dezember 1961 bis 31. Dezember 1962 und eine hierdurch verwirkte Vertragsstrafe in Höhe von 4 627 DM sowie für die Zeit vom 1. Januar bis 21. Mai 1963 eine Vertragsstrafe von 1 823 DM zugrunde.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung des genannten Betrages nebst Zinsen verurteilt. Die Berufung des Beklagten ist zurückgewiesen worden. Mit der Revision erstrebt er die Abweisung der Klage hinsichtlich der als Vertragsstrafe geforderten Beträge. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.



Entscheidungsgründe:

I. Die in der Vorinstanz geltend gemachten Einwendungen des Beklagten gegen den Anspruch der Klägerin auf Zahlung von Vertragsstrafe werden von ihm nur noch zu einem Teil weiterverfolgt. Er hält den Anspruch deshalb für unbegründet, weil die Klägerin sich das Belieferungsrecht unter Ausnutzung einer wirtschaftlichen Zwangslage, in der sich der Beklagte befunden habe und die ihr bekannt gewesen sei, als übermäßige Begünstigung ausbedungen habe. Unter den gegebenen Umständen habe der Beklagte eine ihn sehr belastende und hinsichtlich der Dauer der Abnahmeverpflichtung wirtschaftlich beschränkende Verpflichtung eingehen müssen. Nach dem Wortlaut des Vertrages vom 22. November 1960 sei die Abnahmeverpflichtung auf 10 Jahre ohne Rücksicht darauf erstreckt worden, zu welchem Zeitpunkt das durch Grundschulden ausreichend gesicherte Darlehen zurückgezahlt wurde. Eine solche Vertragsgestaltung verstoße gegen die guten Sitten. Mindestens sei, so macht der Beklagte geltend, die verlangte Vertragsstrafe mit Rücksicht auf die Darlehens- und Zinsbedingungen und die volle Sicherstellung des Darlehens der Höhe nach nicht gerechtfertigt.

Das Berufungsgericht hält diese Einwendungen des Beklagten nicht für gerechtfertigt. Es hat ausgeführt, von einem sog. Knebelungsvertrag könne man nur dann sprechen, wenn durch die vertraglichen Vereinbarungen dem einen Vertragsteil jegliche Freiheit für eigene wirtschaftliche und kaufmännische Entschlüsse genommen oder wenn seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit doch so stark eingeschränkt werde, daß diese Lähmung unerträglich erscheine. Die Klägerin habe durch das ihr

eingeräumte Belieferungsrecht ersichtlich für das Entgegenkommen belohnt werden sollen, das sie bei der Gewährung des Darlehens dem Beklagten gezeigt habe. Ihn habe die Bezugsverpflichtung auch nicht besonders belastet, weil er nur 80 % seines Mehلبedarfs bei der Klägerin und nur dann zu decken brauchte, wenn ihm das Mehl zum Tagespreis angeboten wurde. Daß die Abnahmeverpflichtung nach dem Vertrage auch dann bestehen bleiben soll, wenn der Beklagte das Darlehen schon vorzeitig zurückzahle, was ihm nach dem Vertrage freigestellt gewesen sei, rechtfertige es nicht, in den Vereinbarungen einen Knebelungsvertrag zu sehen. Die Klägerin handele auch insoweit nicht rechtsmißbräuchlich, als sie die Vertragsstrafe zum Teil für einen Zeitraum fordere, in dem das Darlehen vollständig zurückgezahlt war.

II. Die Begründung des Berufungsurteils hält jedenfalls im Ergebnis den Angriffen der Revision stand.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe nur Einzelheiten des Vertrages beurteilt, nämlich die Bezugsverpflichtung und die daran anknüpfende Vertragsstrafe. Es habe dabei die harten Darlehensbedingungen (Auszahlung mit 98 %, jährliche Verzinsung mit 9 %, Sicherstellung durch Grundpfandrechte) nicht oder nicht genügend berücksichtigt. Auch habe das Berufungsgericht übersehen, daß dem Beklagten die Möglichkeit erhalten bleiben mußte, das Darlehen durch eine andere Mühle ablösen zu lassen. Gerade das sei ihm aber unmöglich gemacht worden, wenn der Vertrag dahin zu verstehen sei, daß die Bezugsverpflichtung auf die Dauer von 10 Jahren fortbestehe ohne Rücksicht darauf, ob das Darlehen vorher zurückgezahlt wurde.

Mit diesen Ausführungen hat die Revision nicht darge-
tan, daß der Klägerin bei Abschluß des Vertrages ein
Verstoß gegen die guten Sitten zur Last fiel. Bei Be-
urteilung dieser Frage kann davon ausgegangen werden, daß
die Klägerin sich bei dem Vertrag vom 22. November 1960
der schwierigen wirtschaftlichen Lage des Beklagten
bewußt war. Dieser Umstand und die Vertragsbedingungen
begründen jedoch noch nicht einen Verstoß gegen die
guten Sitten. Hierfür wäre auch erforderlich, daß der
Klägerin subjektiv ein mit kaufmännischen Grundsätzen
nicht vereinbares Verhalten vorzuwerfen ist. Der sub-
jektive Tatbestand des § 138 Abs. 1 BGB kann zwar schon
aus dem Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenlei-
stung geschlossen werden, wenn sich der eine Vertrags-
teil böswillig oder auch nur grob fahrlässig der Er-
kenntnis verschlossen hat, der Vertragsgegner habe sich
aus einer mißlichen Lage heraus auf die schweren Ver-
tragsbedingungen eingelassen (vgl. Urteil des Senats
vom 5. Oktober 1965 - VIII ZR 75/64 - m.Nachw.). Ein
Verstoß gegen die guten Sitten in diesem Sinne kann
indes nicht schon aus dem Umstand, daß der Beklagte
damals Verpflichtungen ablösen mußte, um eine Zwangs-
versteigerung zu vermeiden, und den ihm auferlegten
Bindungen gefolgt werden. Denn es muß berücksichtigt
werden, daß die Klägerin dem Beklagten mit einem er-
heblichen Kapitalbetrag in einer Lage geholfen hat,
die für ihn jedenfalls nach seinem Vortrag hätte be-
drohlich werden können. Wenn sich die Klägerin unter
diesen Umständen das Darlehen voll sichern ließ, so
kann trotzdem und ungeachtet der verhältnismäßig hohen
Verzinsung des Darlehens auf ihrer Seite auch ein Ent-
gegenkommen gesehen werden, zumal sie nicht voraus-
sehen konnte, wann der Beklagte in der Lage sein werde,
das Darlehen zurückzuzahlen. Da sich die Klägerin ver-

pflichtet hatte, den Beklagten zu Tagespreisen zu beliefern, wurde seine Wettbewerbsfähigkeit durch die Bezugsverpflichtung jedenfalls im Zeitpunkt des Vertrages nicht ohne weiteres für die Klägerin erkennbar unzumutbar beeinträchtigt. Wenn sich aber bei diesem Dauerschuldverhältnis erst im Verlaufe der Vertragszeit die Dauer der Abnahmeverpflichtung für den Beklagten als schwer tragbare Härte und übermäßige Belastung herausstellte, so gäbe ihm § 242 BGB die Möglichkeit, eine Herabsetzung der Dauer der Abnahmeverpflichtung zu verlangen, sofern die Umstände es rechtfertigen. Auch diese Möglichkeit muß bei der Frage berücksichtigt werden, ob der Klägerin ein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last fällt.

Der Beklagte hat keine genügenden Tatsachen dafür vorgetragen, inwieweit die Mehlbezugsverpflichtung ihn unzumutbar für die hier in Frage kommende Zeit belastete. Deshalb ist dem Berufungsgericht nicht vorzuwerfen, daß es den Sachverhalt nicht auch unter diesem Gesichtspunkt geprüft hat.

III. Die verwirkte Vertragsstrafe ist auch nicht unverhältnismäßig hoch. Bei dieser Frage sind gemäß § 343 BGB Interessen des Gläubigers auch insoweit zu berücksichtigen, als es sich nicht bloß um Vermögensinteressen handelt. Der Umstand, daß der Beklagte das Darlehen zurückbezahlt hat, kann jedenfalls für die hier in Betracht kommende Zeit eine Herabsetzung der vereinbarten Vertragsstrafe nicht rechtfertigen. Selbst wenn man in ihr einen pauschalierten Schadensersatzanspruch erblicken müßte, wären die Einwendungen des Beklagten zur Höhe deshalb abzulehnen, weil nichts dafür vorliegt, daß

die Klägerin in ihren Umsätzen durch die Verletzung der Bezugsverpflichtung nicht beeinträchtigt worden sei. Dies zu behaupten und darzulegen, wäre Sache des Beklagten gewesen.

IV. Demnach muß die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückgewiesen werden.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Messner

Dr. Weber